

- Die Bestimmungen sind insoweit rechtmäßig, als sichergestellt werden soll, dass bei der Ansiedlung bestimmter Einrichtungen die Sozialverträglichkeit im Hinblick auf die jeweilige Ortschaft zu prüfen und zu berücksichtigen ist: Im Einzelfall kann daher die Ansiedlung einer Einrichtung sogar unzulässig sein, wenn mit der Einrichtung allein ein Bedarf der Kernstadt befriedigt werden soll und die Einrichtung ihrer Größe und Dimension nach die jeweilige Ortschaft überfordern würde.